



2. Verlängerung

der Zulassung Nr. S 801 vom 05.02.1998

Auf Antrag der Zulassungsinhaberin Firma

Hilti Aktiengesellschaft
Feldkircher Str. 100
9494 Schaan
LIECHTENSTEIN

und aufgrund von
§ 7 des Beschussgesetzes (BeschG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4003)
in der derzeit geltenden Fassung wird

für die Bauart

Bolzensetzwerkzeug
DX 36
im Kaliber 6,8/11 M

die Zulassung **unbefristet** verlängert.

Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Im Auftrag

Braunschweig, den 21.06.2010
Geschäftszeichen: PTB-1.33-4046990



Ernst Franke



- Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite -

Verlängerungen von Zulassungen ohne Unterschrift und Dienststempel haben keine Gültigkeit. Sie dürfen nur unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Änderungen bedürfen der Genehmigung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.



1. Verlängerung der Zulassung Nr. S 801 vom 05.02.1998

Auf Antrag der Zulassungsinhaberin Firma

Hilti Aktiengesellschaft
Feldkircher Str. 100
9494 Schaan
LIECHTENSTEIN

und aufgrund von
§ 7 des Beschussgesetzes (BeschG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4003)
in der derzeit geltenden Fassung wird

für die Bauart

Bolzenschubwerkzeug
für Kartuschenmunition 6,8/11 M
DX 36M

die auferlegte Befristung der Zulassung mit Wirkung vom 01.04.2008 bis zum 31.03.2018 verlängert.

Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Im Auftrag

Braunschweig, den 10.07.2008
Geschäftszeichen: PTB-1.33-4035267



Ernst Franke



- Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite -

Verlängerungen von Zulassungen ohne Unterschrift und Dienststempel haben keine Gültigkeit. Sie dürfen nur unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Änderungen bedürfen der Genehmigung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Braunschweig und Berlin



Zulassungsschein

Nr. S 801 vom 05.02.1998

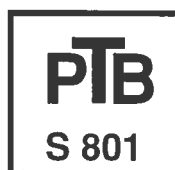
Auf ihren Antrag werden der Firma

Hilti Aktiengesellschaft
FL 9494 Schaan

gemäß der derzeit geltenden Fassung des § 21 des Waffengesetzes (WaffG) vom 08.03.1976 (BGBl. I, S. 432), der Abschnitte III und IV der Dritten Verordnung zum WaffG (3. WaffV) vom 02.09.1991 (BGBl. I, S. 1872) und des CIP-Beschlusses XXIII-6 die systemgeprüften Bauarten

Bolzenschubwerkzeug
für Kartuschenmunition 6,8/11 M
DX 36 M
DX36-MX32 mit Nagelmagazin MX32
DX36-MX62 mit Nagelmagazin MX62
DX36-IE mit Ausrüstung für Dämmelemente X-IE

zugelassen und aufgrund von § 13 o.a. Verordnung die Verwendung des Zulassungszeichens



vorgeschrieben.

In diesem Gerät ist systemgeprüfte Kartuschenmunition des o.g. Kalibers mit dem Prüfkennzeichen [PTB Sy 801 HD11] zu verwenden, wobei anstelle von HD11 auch eine andere Kennzeichenfolge stehen kann.

Die wesentlichen Merkmale des zugelassenen Gegenstandes sind in der Anlage dieser Zulassung beschrieben.

Die Anlage besteht aus

2 Blatt Beschreibung mit 3 Abbildungen

19 Zeichnungen mit den Nrn. 801.00 bis 801.18

1 Betriebsanleitung

und ist Bestandteil der Zulassung.

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Braunschweig und Berlin

Blatt 2 zum Zulassungsschein Nr. S 801

vom 05.02.1998

Auf jedem Stück der zugelassenen Bauart sind außer der in § 13 WaffG vorgeschriebenen Kennzeichnung obiges Zulassungszeichen und die vorstehend genannte Modellbezeichnung deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen. Außerdem ist jedes Gerät mit einer Seriennummer und der Aufschrift "Klasse A" zu versehen.

In der Betriebsanleitung ist deutlich darauf hinzuweisen, daß nur die Verwendung von systemgeprüften Komponenten einen sicheren Einsatz des Gerätes gewährleistet.

In Abständen von höchstens 2 Jahren sind fünf Geräte der zugelassenen Bauart zur Kontrolle nach § 14a der 3. WaffV vorzulegen.

Die Zulassung wird bis zum 31.03.2008 befristet.

Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Im Auftrag



Dr. Dammermann
Oberregierungsrat



Braunschweig, den 05.02.1998
Geschäftszeichen: 1.21ZB - 97042059

- Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite -

Zulassungsscheine ohne Unterschrift und ohne Dienststempel haben keine Gültigkeit.
Die Zulassungsscheine dürfen nur unverändert weiterverbreitet werden.
Auszüge oder Änderungen bedürfen der Genehmigung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.

Beschreibung zur Zulassung

Das HILTI DX 36 M ist ein Bolzensetzwerkzeug zum Eintreiben von Bolzen oder Nägel mittels eines Schubkolbens in Beton oder Stahl. Die Mündungsgeschwindigkeit der Setzelemente erreicht maximal 100 m/s. Das Gerät gehört daher zur Klasse A, es ist als Bolzenschubwerkzeug einzuordnen.

Die Kartuschen 6,8/11 M befinden sich in einem Streifenmagazin, das von unten in das Werkzeug eingeführt wird. Der Kartuschentransport erfolgt automatisch. Die Zündung kann erst erfolgen, wenn die Anpreßsicherung gedrückt wird. Die Eindringtiefe des Setzbolzens wird durch Drehen des Regulierbolzens verändert. Der Setznagel wird von vorn in die Bolzenführung eingesetzt.

Außer der Verwendung als Einzelsetzgerät kann das DX 36 M auch mit einem Nagelmagazin ausgerüstet werden. Je nach benötigter Nagellänge kann ein MX32 oder ein MX62 als Zubehör verwendet werden.



Abb.: Bolzenschubwerkzeug
6,8/11 M Streifenmagazin
DX 36 M



Abb.: Nagelmagazin MX32



Abb.: Nagelmagazin MX62

Im Auftrag

Dr. Dammermann
Oberregierungsrat



Braunschweig, den 05.02.1998
Geschäftszeichen: 1.21ZB - 97042059